

tung, daß der Aggressor nicht ewig für friedlos erklärt werden könne, rennt Bonn offene Türen ein. Das Potsdamer Abkommen und der damit vorgezeichnete Friedensvertrag sind der Weg zur gleichberechtigten Stellung in den Beziehungen der friedliebenden Staaten. Das Potsdamer Abkommen und Art. 107 der UN-Charta beweisen gerade — wie wir dargelegt haben —, daß der Aggressor überhaupt nicht aus der Rechtsordnung ausgestoßen wird, sondern daß diese infolge des Aggressionsverbrechens an ihn bestimmte Anforderungen stellt, denen er sich auch nicht mit allgemeinem Wehklagen über Friedlosigkeit und noch viel weniger mit dem Hinweis darauf, daß schon viel Zeit verstrichen sei, entziehen kann.

Der Einwand der westdeutschen Regierung, daß sie am Potsdamer Abkommen „nicht beteiligt ist“, daß es sich um eine *res inter alios acta* handelt — ein Einwand, der auch gegenüber den Bestimmungen der Art. 107 und 53 erhoben wird —, ist nicht nur unbeachtlich, sondern charakterisiert zugleich auch die Nichtanerkennung der Konsequenzen aus der Verletzung des Aggressionsverbotes durch Hitlerdeutschland. Dieser Einwand, verbunden mit der westdeutschen Politik der Aufrüstung und der Gebietsforderungen, erinnert an die Figur eines Mörders, der zwar den Mord nicht bestreitet, auch zugibt, daß ein Verbot des Mordes besteht, aber die Urteilsfindung von seiner Mitwirkung abhängig macht und zu diesem Zweck zunächst einmal die Herausgabe der Mordwaffe fordert. Die Leugnung der Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens und der Gültigkeit der Art. 107 und 53 Abs. 1 Satz 2 der UN-Charta ist nichts anderes als die Leugnung der Verantwortlichkeit aus dem Aggressionsverbot, ist der Versuch, unter dem Vorwand der Gleichberechtigung von „Sieger und Besiegtem“ die Konsequenzen aus der Verletzung des Aggressionsverbotes in die Disposition des Aggressors zu stellen, Nürnberg ungeschehen zu machen.

Art. 107 geht offensichtlich davon aus, daß die verantwortlichen Regierungen bei den infolge des Krieges notwendigen Maßnahmen Zusammenwirken, wie das im Potsdamer Abkommen und den damit zusammenhängenden Dokumenten auch vorgesehen war. Aber er enthält keine Beschränkung dergestalt, daß den verantwortlichen Regierungen nur gemeinsam diese Rechte und Pflichten obliegen²¹. Soweit die Verpflichtung und Berechtigung der Alliierten zur Liquidierung des Nazismus und Militarismus in Deutschland reicht, kann die Nichterfüllung der Deutschland betreffenden Nachkriegsvereinbarungen der Alliierten z. B. durch die USA diese ebensowenig von ihren Verpflichtungen befreien, wie sie die anderen Partner — die Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich — in ihren Rechten einschränken kann²⁷.

26 Das scheint neuerdings die Auffassung der Regierung der USA zu sein; vgl. ihre Erklärung in „Le Monde“ vom 19. September 1968. Vgl. auch Albano-Müller, a. a. O., S. 81 f. Anders dagegen die Auffassung Großbritanniens und Frankreichs. Sie bestätigen im Art. I des Vertrages von Dünkirchen ausdrücklich, daß auf Grund des Art. 107 auch jeder allein zu handeln berechtigt ist. Art. I des Vertrages von Dünkirchen lautet:

„Unbeschadet der Bestimmungen jeglichen Vertrags, der zwischen den Mächten abgeschlossen werden könnte, die gemäß Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen zuständig sind, Deutschland gegenüber in einer Weise zu handeln, die es hindern soll, seine Abrüstungs- und Entmilitarisierungsverpflichtungen zu verletzen, und ganz allgemein zu vermeiden, daß Deutschland wieder eine Gefahr für den Frieden werden kann, werden die Hohen Vertragsschließenden Parteien, falls die Sicherheit einer von ihnen dadurch bedroht würde, daß Deutschland eine Angriffspolitik einschlägt oder irgendeine Initiative ergreift, die eine solche Politik möglich macht, gemeinsam nach gegenseitigen Besprechungen und, falls nötig, nach Beratungen mit den anderen Mächten, die Deutschland gegenüber eine Verpflichtung zum Handeln haben, diejenigen Maßnahmen treffen, die am geeignetsten sind, einer solchen Bedrohung ein Ende zu bereiten, und zwar entsprechend dem Art. 107 der Charta, solange dieser Artikel in Kraft bleibt.“ (Text in: Handbuch der Verträge, Berlin 1968, S. 431.)

Auch kann der Fortbestand der Rechte und Verpflichtungen aus den Art. 107 und 53 nicht unter Berufung auf den NATO-Pakt und die Aufnahme Westdeutschlands in diesen Pakt bestritten werden, wie das in Westdeutschland gelegentlich geschieht:

Erstens können Verpflichtungen der Alliierten untereinander und gegenüber den Vereinten Nationen nicht durch einen Vertrag einiger Mächte mit Westdeutschland aufgehoben werden.

Zweitens aber sind die Art. 107 und 53 kein verzichtbares Vertragsrecht, sondern eben Ausdruck allgemeinen Völkerrechts. Die Rechte und Pflichten der „verantwortlichen Regierungen“, alle als Folge des Krieges zur Friedenssicherung notwendigen Maßnahmen in den ehemaligen Feindstaaten zu gewährleisten, sowie das Recht zu Maßnahmen gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik können vor der Erfüllung des Potsdamer Abkommens, der Überwindung des aus der Verantwortlichkeit für den zweiten Weltkrieg sich ergebenden Status nicht durch ein Bündnis mit dem ehemaligen Aggressor oder seinem Nachfolger aufgehoben werden. Sie erlöschen mit der Erfüllung dieser Bedingungen, dem Abschluß eines Friedensvertrages oder der Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen, da dann die Zuständigkeit der Organisation an die Stelle derer der „verantwortlichen Regierungen“ tritt. Auf die völkerrechtliche Verpflichtung zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus kann nicht verzichtet werden — auch nicht im Wege von Gewaltverzichtserklärungen. Das liegt darin begründet, daß der Nazismus als verbrecherisches, weil aggressives und menscheitsfeindliches System völkerrechtswidrig ist. Dieses System wird nicht als mögliche Erscheinungsform der staatlichen Souveränität, die Anspruch auf gleichberechtigte Achtung hätte, anerkannt. Das galt nicht etwa nur 1945. Es ist Ausdruck allgemeinen Völkerrechts in dem gleichen Umfang, in dem das Gewaltverbot allgemeines Völkerrecht ist²⁸.

Von diesen Grundsätzen des gegenwärtigen Völkerrechts hat sich die Regierung der DDR bei ihrer Politik der konsequenten Erfüllung der Forderungen des Potsdamer Abkommens von der ersten Stunde an leiten lassen. Infolgedessen braucht sie auch zu keiner Zeit die antifaschistischen Klauseln der UN-Charta zu fürchten. Gestützt auf die Erfüllung der Anforderungen von Potsdam, konnte sie ohne Zögern die Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen beantragen. Im Rahmen ihrer Politik zur Festigung der europäischen Sicherheit nimmt die Vereinbarung eines völkerrechtlich verbindlichen Gewaltverzichts einen zentralen Platz ein. Das kam erst kürzlich in den Vorschlägen des Staatsrates vom 21. Juni 1968 wieder zum Ausdruck. Gerade deshalb stellte der Ministerrat der DDR in seiner Erklärung vom 17. Juli 1968 zu den westdeutschen Gewaltverzichtsmanövern mit allem Nachdruck fest:

„Die Anerkennung der gleichberechtigten Existenz zweier selbständiger deutscher Staaten, die Anerkennung der in Europa bestehenden Grenzen, die Respektierung des territorialen Status quo und der Verzicht auf jegliche Versuche, ihn zu überwinden, die Achtung Westberlins als selbständige politische Einheit und die Anerkennung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an sind Grundlage und Ausgangspunkt jeder aufrichtigen Politik des Gewaltverzichts in Europa.“

27 In diesem Sinne Steiniger im Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer (vgl. Neues Deutschland vom 28. September 1968). Steiniger verweist auch zu Recht darauf, daß eine Gegenüberstellung von Verpflichtungen aus dem NATO-Vertrag und aus Art. 107 unzulässig sei, weil Verpflichtungen aus der Charta gemäß Art. 103 Vorrang genießen.

28 Das wurde erst kürzlich durch die Res. 2331 (XXII) der UN-Vollversammlung gegen die s Wiederaufleben des Nazismus bestätigt.